



Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

Soziales

Angelika Söllner

Tel. +43 5352 6900 2014

Fax +43 5352 6900 1200

angelika.soellner@st.johann.tirol

www.st.johann.tirol

Stand 1. Oktober 2024

Wohnungsvergaberichtlinien der Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Die Richtlinien gelten für alle Wohnungen, für welche die Marktgemeinde St. Johann in Tirol das Vergaberecht hat. Für die Anmeldung ist das Anmeldeformular der Marktgemeinde St. Johann in Tirol zu verwenden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer Wohnung durch die Marktgemeinde St. Johann in Tirol besteht nicht.

Als Wohnungssuchende werden vorgemerkt:

- volljährige Bürger*innen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens fünf Jahre ihren Hauptwohnsitz durchgehend in St. Johann in Tirol haben.

Diesem Personenkreis gleichzusetzen sind Personen, die

- zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens sieben Jahren durchgehend in St. Johann in Tirol berufstätig sind.
- zumindest 10 Jahre mit Hauptwohnsitz in St. Johann in Tirol wohnhaft waren (Rücksiedler).

Die Mindestvormerkdauer beträgt drei Jahre.

Jede Änderung der Verhältnisse ist der Marktgemeinde St. Johann in Tirol unverzüglich zu melden.

Es gelten die jeweiligen Einkommensgrenzen nach den Richtlinien der Wohnbauförderung des Landes Tirol (TWFG).

Bei unbegründetem Rücktritt oder unbegründeter Nicht-Akzeptanz einer Wohnungszuweisung wird eine neuerliche Bewerbung erst nach drei Jahren berücksichtigt.

Antragsteller*innen, denen bereits eine Wohnung zugewiesen wurde und diese auch bezogen haben, können frühestens nach fünf Jahren ein neues Ansuchen stellen. Es gilt wiederum die dreijährige Mindestvormerkdauer.

Wer zehn Jahre aus St. Johann in Tirol verzogen ist, kann erst wieder ansuchen, wenn erneut fünf Jahre Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol nachgewiesen werden kann.

Antragsteller*innen, die falsche Angaben machen, werden dauerhaft von Vergaben ausgeschlossen. Eine bereits bestehende Zuweisung verliert ihre Gültigkeit.

Antragsteller*innen dürfen weder im Inland noch im Ausland Eigentümer*in eines Hauses (von Häusern) oder einer Wohnung (von Wohnungen) oder eines bebaubaren Grundstücks (von bebaubaren Grundstücken) sein.

Bereits vergebene Wohnungen werden im Falle einer Scheidung /Trennung bevorzugt an den Elternteil zugesprochen, welcher die überwiegende Obsorge für die gemeinsamen minderjährigen Kinder hat.

Tauschwohnung:

Bei Tauschfällen werden zusätzliche Punkte vergeben. Bei Rückgabe einer wesentlich größeren Wohnung und Besiedlung einer kleineren Wohnung kann im Sinne des Bedarfs an Großwohnungen eine bevorzugte Vergabe erfolgen.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen und zur Vermeidung unbilliger Härten kann der Wohnungsausschuss bzw. der Gemeindevorstand ausnahmsweise von diesen Richtlinien abweichen. Die Abweichung ist zu begründen.

Vergabeverfahren:

Die Vorberatung erfolgt durch die Mitglieder des Wohnungsausschusses. In weiterer Folge werden die Wohnungsvergaben dem Gemeindevorstand zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Wohnungsvergabe erfolgt einerseits nach Reihung und andererseits nach dem nachstehenden Punktesystem. Bei gleicher Punkteanzahl ist das (frühere) Datum der Antragstellung maßgebend.

Punktebewertung bei der Vergabe:

Dauer des Hauptwohnsitzes in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol	
5 bis 10 Jahre	3 Punkte
10 bis 15 Jahre	6 Punkte
über 15 Jahre	9 Punkte
Rüchsiedler – Hauptwohnsitz in St. Johann in Tirol	
10 bis 15 Jahre	4 Punkte
über 15 Jahre	6 Punkte
Familienstand	
alleinstehend (ledig , geschieden, verwitwet)	10 Punkte
Lebensgemeinschaft und mindestens ein Jahr im gemeinsamen Haushalt gemeldet	15 Punkte
alleinerziehender Elternteil	15 Punkte
verheiratet, eingetragene Partnerschaft	15 Punkte
Kinder	
ein Kind	5 Punkte
für jedes weitere Kind	3 Punkte
Arbeitsplatz in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol	
7 bis 10 Jahre	5 Punkte
über 10 Jahre	7 Punkte
Wohnsituation	
in Miete/Untermiete	5 Punkte
Wohnung oder Zimmer im Haus der Eltern/Großeltern	10 Punkte
Mietwohnungen eines gemeinnützigen Bauträgers bzw. der Marktgemeinde St. Johann in Tirol	0 Punkte
Tauschwohnung	
Für Tauschwohnungen die von der Gemeinde wieder vergeben werden können	6 Punkte
Behinderung und dauernde Krankheit	
Behinderung oder dauernde Krankheit der*des Antragstellers*in oder von Personen, welche mit diesem*dieser die neue Wohnung beziehen	5 Punkte